



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

GESUCH

**um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für technische Eingriffe
in Hecken und / oder Feldgehölze**

Gesuchsteller/in

Organisation / Firma

Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (K)
p.A. Allianz Suisse Immobilien AG

Name, Vorname des Gesuchstellers

Hadorn, Kurt

Adresse

Effingerstrasse 34

PLZ, Ort

3001 Bern

Telefon

+41 58 358 02 51

E-mail

kurt.hadorn@allianz-suisse.ch

Projektbeschreibung:

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Im Rahmen des projektes Wohnen im Park, Ittigen auf der Parzelle Nr. 6458 wird der Aussenraum teilweise neu gestaltet, teilweise saniert. Dabei müssen bestehende Wildhecken auf der Parzelle Nr. 6458 gerodet und neu verortet werden. Grund dafür sind die zukünftigen möglichen Bauten und die punktuelle Anpassung der bestehenden Topographie und Ergänzung des Wegenetzes. Die Verortung des neuen Standorts muss innerhalb des Projektperimeters erfolgen. Verortung siehe gemäss Beilage 01

Betroffene Flächen (Planbeilage mit Flächenangabe, Artenliste)

850 m² auf der Parzelle Nr. 6458, Ittigen Verortung siehe gemäss Beilage 01

Zeitraum des Eingriffs

Etappenweise von 2025 bis 2030 gemäss voraussichtlicher Realisierungszeit

Ersatzflächen (Planbeilage mit Flächenangabe)

basierend auf 420m² x Faktor 1.25 aus UeV WO III Art. 6 Abs. 4, sowie 650m² x Faktor 0.5, gleich Total 850 m² / Verortung siehe gemäss Beilage 01

Ersatzpflanzung (Artenliste, Zeitraum der Pflanzung, Pflege)

Artenliste Ersatzhecke (20% Anteil an Dornensträuchern, einheimische, regionaltypische Arten, Verbreitung Bern-Mittelland):

Artenliste siehe gemäss Beilage 02

Ort, Datum

Basel, 25.08.2023

Unterschrift Gesuchsteller/in



Robert Haller

Ben Schütz

Rechtsgrundlage

Hecken und Feldgehölze sind gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, Art. 18 Abs. 1 g des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG vom 20.6.1986 sowie Art. 27 des Naturschutzgesetzes in ihrem Bestand geschützt. Die Grenzen von Hecken und Feldgehölzen verlaufen mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.

Eine Ausnahmegewilligung für die Beseitigung einer Hecke oder eines Feldgehölzes kann gemäss Art. 18 Abs. 1^{er} NHG, Art. 14 Abs. 6 NHV und Art. 13 NSchV nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Über Ausnahmen vom Beseitigungsverbot entscheidet die Regierungsratshalterin oder der Regierungsratshalter. Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{er} NHG, Art. 14 Abs. 7 NHV und Art. 13 Abs. 2 NSchV).